

Reglement zur Tarifordnung

1. Berechnungsgrundlage

1.1 Für die Berechnung des Elternbeitrages sind folgende Einkünfte massgebend (ohne schriftlichen Nachweis wird der maximale Tagessatz in Rechnung gestellt):

Steuerpflichtiger Erwerb

- Erwerb aus selbständiger und /oder unselbständiger Tätigkeit gemäss Ziffer 15 d. Steuererklärung
- Erwerb aus Leistungen in- und ausländischer Versicherungen (AHV- und IV-Renten, Renten aus beruflicher Vorsorge, Unfallversicherung, Taggelder, etc.)
- Alimente

Zudem gilt folgendes:

- a) bei **verheirateten** aber auch bei **nichtverheirateten leiblichen Eltern** oder **Adoptiveltern (im gleichen Haushalt lebend)** werden beide Einkommen in der Berechnung berücksichtigt
- b) bei **alleinstehendem Elternteil** wird nur ein Einkommen einbezogen
- c) bei **alleinstehendem Elternteil**, die im **gleichen Haushalt mit Dritten leben** (Konkubinat) werden beide Einkommen berechnet.
- d) Bei **Arbeitslosigkeit** gilt der Nachweis der Arbeitslosenkasse
- e) Bei Eltern, die **unregelmässig arbeiten** bzw. im **Stundenlohn** beschäftigt sind, wird der Verdienst der letzten 3 Monate als Berechnungsbasis genommen. Es wird ein **Durchschnittseinkommen** errechnet.
- f) Bei **Selbständigerwerbenden** wird im ersten Geschäftsjahr ein Bruttoeinkommen von CHF 5'000.00 angenommen. Ab dem 2. Geschäftsjahr gilt als Berechnungsgrundlage die Erfolgsrechnung (Erfolg und Lohnzahlungen).
- g) Bei Zivilstandsänderungen**

bei Verheiratung oder Wiederverheiratung wird das Einkommen des nicht leiblichen Elternteils zur Gänze in die Berechnung einbezogen

bei Trennung / Scheidung wird ab dem entsprechenden Datum auf Beginn des neuen Monats nach Punkt b) oder c) vorgegangen

1.2 Abzüge

- Nachweisbare, richterlich festgelegte Alimente an Kinder und/oder PartnerInnen
- Geschwisterrabatt von 15% bei zwei Kindern, ab 3 Kindern 20% pro Kind
- Für Kindergarten- und Schulkinder gilt die Tabelle Tarifordnung KIGA/Schulkinder
- Für Säuglinge bis zum Alter von 18 Monaten gilt die Tarifordnung Säuglinge, danach Tarifordnung Kleinkinder
- Werden die Kinder mindestens 4 Wochen im Vorfeld zwecks Ferien, Kurzarbeit, etc abgemeldet, so wird der Platz nicht mehr durch die öffentliche Hand subventioniert. Dies zieht nach sich, dass alle weiteren Reduktionen nichtig sind. (Bsp. Geschwisterrabatt).

2. Anwesenheitszeiten

Für die Ganztagsbetreuung wird der errechnete Tagessatz in Rechnung gestellt. Weitere Betreuungseinheiten werden entsprechend nachstehender Tabelle in Rechnung gestellt.

	Kind kommt zwischen	Kind geht zwischen	Prozentsatz
Ganzer Tag	06.30 - 09.00 Uhr	15.00 – 18.00 Uhr	100%
Halber Tag mit Essen Vormittag	06.30 - 09.00 Uhr	13.00 – 13.30 Uhr	75%
Halber Tag mit Essen Nachmittag	11.00 - 11.15 Uhr	15.00 – 18.00 Uhr	75%
Halber Tag ohne Essen Vormittag	06.30 - 09.00 Uhr	11.00 – 11.30 Uhr	60%
Halber Tag ohne Essen Nachmittag	13.30 - 14.00 Uhr	15.00 – 18.00 Uhr	60%
Mittagstischbetreuung	11.30 - 12.00 Uhr	13.00 – 13.30 Uhr	40%
Nachmittagsbetreuung	15.00 – 15.30 Uhr	15.30 – 18.00 Uhr	40%
Frühbetreuung	6.30 – 8.00 Uhr	8.00 – 8.30 Uhr	30%

Die Sperrzeit in der Kindertagesstätte ist von 12.00 – 13.00 Uhr. In dieser Zeit sollen Kinder weder gebracht noch abgeholt werden.

3. Rechnungsstellung

3.1 Der Elternbeitrag wird monatlich in Rechnung gestellt und die Rechnung in den ersten Tagen des darauffolgenden Monats den Eltern ausgehändigt.

3.2 Der Elternbeitrag wird in jedem Falle aufgrund der Anwesenheitsdauer berechnet, die in der Anmeldung vereinbart wurde. Ausserdem werden die zusätzlichen Betreuungseinheiten verrechnet, die das Kind in der KITA verbracht hat oder zusätzlich im Vorfeld angemeldet haben.

3.3 Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

4. Reduktionen (Ferien / Krankheit)

4.1 Solange ein Platz belegt ist, d.h. noch nicht gekündigt wurde, ist der Betrag gemäss angemeldeter Anwesenheit zu bezahlen.

4.2 Reduktionen werden gewährt:

- Während den Betriebsferien der KITA Pimbolino Kindertagesstätte
- An von der Geschäftsleitung bekanntgegebenen Feiertagen

4.3 Keine Reduktion

- Bei Abwesenheit wegen Ferien oder Krankheit wird keine Reduktion gewährt

5. Neuberechnung

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages kann jederzeit, wird in der Regel aber jeweils per 1. Januar, erfolgen. Basis ist der steuerpflichtige Erwerb gemäss Ziffer 15 der Steuererklärung des Vorjahres. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der Einkommensverhältnisse sowie relevante familiäre Änderungen umgehend der Geschäftsleitung mitzuteilen.

Das Reglement zur Tarifordnung ist gültig ab 1. August 2020 und ersetzt das vom September 2019.

Das Reglement zur Tarifordnung ist gültig ab 01. Januar 2021 und ersetzt das vom August 2020.

Das Reglement zur Tarifordnung ist gültig ab 01. Juni 2021 und ersetzt das vom März 2021.